

Allgemeiner Anzeiger.

Der Allgemeine Anzeiger erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonnabend. Abonnementspreis: vierteljährlich ab Schalter 1,15 Mk. bei freier Zustellung durch Boten ins Haus 1 Mark 35 Pfennige, durch die Post 1,15 Mark auschl. Bestellgeld. Bestellungen nehmen auch unsere Zeitungsboten gern entgegen.

Amtsblatt

Postkonto:
Leipzig Nr. 34894.

für die Ortsbehörde und den Gemeinderat zu Bretinig.

Lokal-Anzeiger für die Ortschaften Bretinig, Großröhrsdorf, Hauswalde, Frankenthal und Umgegend.

Inserate, die 4 gespaltene Korpuszeile 15 Pf. für Inserenten im Advertisale, für alle übrigen 20 Pf., im amtlichen Teile 25 Pf., und im Reklameteil 40 Pf., nehmen außer unserer Geschäftsstelle auch sämtliche Annoncen-Expeditionen jederzeit entgegen. Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Inserate bitten wir für Mittwoch-Nummer bis Dienstag vormittags 11 Uhr, für die Sonnabend-Nummer bis Freitag vormittag 11 Uhr einzusenden.

Schriftleitung, Druck und Verlag von A. Schurig, Bretinig.

Nr. 82.

Sonnabend, den 12. Oktober 1918.

28. Jahrgang

Bekanntmachung.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte **Schöffen- und Geschworenen-Urliste** liegt eine Woche lang, und zwar vom **12. bis mit 20. Oktober d. J.**, während der Geschäftsstunden im hiesigen Gemeindeamt zu Jedermanns Einsicht aus. Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Urliste schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 84, 85 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächs. Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Bretinig, den 8. Oktober 1918.

Die Ortsbehörde.

Anlage A.

Zu § 1, 3.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
 3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 5. Diensthofen.
- § 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister;
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können;
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
 7. Religionsdiener;
 8. Volksschullehrer;
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.
- Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 zc. enthaltend; vom 1. März 1879.

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:
1. Die Abteilungsvorstände und vortragenden Räte in den Ministerien;
 2. der Präsident des Landeskonfistoriums;
 3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
 4. die Kreis- und Amtshauptleute;
 5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Holzversteigerung.

16. Oktober 1918, vorm. 10 Uhr, „Dachfels Gasthof zu Großharthau.
976 w. Stämme bis 15 cm, 39 harte Klöße 12/34 cm, 6687 w. Klöße 7/40 cm, 290 w. Baumpfähle 6 cm, 405 w. Derbstangen 8/10 cm, 4635 w. Reisstangen 2/7 cm, 17 rm w. Nußknüppel (2 m lg.). **Schläge:** Abt. 21 (Massene) 126 (Große Harthe). **Durchf.:** Abt. 95/96 (Waldchen) u. 104 (Rüdenberg). **Dürr- u. Bruchhölzer:** Abt. 1—125.
Königliche Forstrevierverwaltung Fischbach, 5. Oktober 1918.
Königliches Forstrentamt Dresden.

Hunde an die Front!

Bei den gewaltigen Kämpfen im Westen haben die Hunde durch stärksten Trommelfeuer die Meldungen aus vorderster Linie in die rückwärtigen Stellungen gebracht. Hunderten unserer Soldaten ist das Leben erhalten, weil Hunde ihnen den Meldegang abnahmen. Militärisch wichtige Meldungen sind durch Hunde rechtzeitig an die richtige Stelle gelangt.

Obwohl der Nutzen der Meldehunde überall bekannt ist, gibt es noch immer Besitzer kriegsbrauchbarer Hunde, welche sich nicht entschließen können, ihr Tier dem Vaterlande zu leihen!

Es eignet sich Schäferhund, Dobermann, Wiredale-Terrier, Rottweiler, Jagdhunde, Leonberger, Neufundländer, Bernhardiner, Doggen und Kreuzungen aus diesen Rassen, die schnell, gesund, mindestd 1 Jahr alt und von über 50 cm Schulterhöhe sind. Die Hunde werden von Fachdressuren in Hundeschulen abgerichtet und im Erlebensfalle nach dem Kriege an ihre Besitzer zurückgegeben. Sie erhalten die denkbar sorgsamste Pflege. Sie müssen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Abholung erfolgt durch Ordnungen.

Also Besitzer: Eure Hunde in den Dienst des Vaterlandes!

Die Anmeldungen für Kriegshund- und Meldehundschulen an Inspektion der Nachrichtentruppen, Berlin-Halensee, Kurfürstendamm 152, Abteilung Kriegshunde, richten.



Von Deutschlands Schicksal bist auch Du ein Teil, Was Du dem Lande tust, Du tust es Dir zum Heil! Darum zeichne die Neunze!

Saatkartoffeln.

Mit dem Eingange der bestellten Saatkartoffeln ist in allernächster Zeit zu rechnen. Sofern die Besteller noch nicht Antrag auf Ausstellung der Saatkartoffelkarte gestellt haben, werden sie veranlaßt, dies sofort nachzuholen. Die Verteilungsstellen sind streng angewiesen, Saatkartoffeln ohne Saatkartoffelkarte auf keinen Fall abzugeben. Antragsvordrucke sind bei der Gemeindebehörde zu erhalten.

Ramenz, am 8. Oktober 1918.
Die Königl. Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Kurze Nachrichten.

Auf dem Schlachtfelde zwischen Cambrai und St. Quentin nahmen wir rückwärtige Stellungen ein; Cambrai wurde geräumt. In der Champagne wurden allein am ersten

Angriffstage 140 feindliche Tanks von deutschem Feuer zerstört.

In der Champagne wurden feindliche Teilangriffe beiderseits von St. Etienne abgewiesen. Am südlichen Maas-Ufer sind neue starke amerikanisch-französische Angriffe gescheitert. Bei Beaumont brach der feindliche Ansturm vor den Linien österreichisch-ungarischer Jäger und rheinischer Regimenter zusammen.

Mittwoch abend verließ der letzte deutsche Soldat Sofia; am Donnerstag rückten die französischen Truppen ein.

An der italienischen Front entwickelten sich stellenweise lebhaftere italienische Erkundungsgesuche.

Der 7000 Tonnen große japanische Dampfer „Hirano-Maru“ ist auf der Reise nach Japan torpediert worden.

Vor unseren neuen Stellungen an der Schlachtfeldfront östlich von Cambrai und St. Quentin und auf beiden Maasufnern sind feindliche Angriffe gescheitert.

Blättermeldungen zufolge werden die kommandierenden Generale v. Vietinghoff-Schoel (Stettin) und v. Gayi (München) von ihren Stellungen zurücktreten.

Der aus Berlin in Warschau eingetroffene Graf Konikier erklärte, daß die Ueberweisung der polnischen Landesverwaltung in polnische Hände eine Frage der nächsten Tage sei. Die christlich-soziale Vereinigung der deutschen Abgeordneten in Oesterreich fordert die Umwandlung Oesterreichs in eine Föderation freier nationaler Gemeinwesen.

Die Friedenshoffnungen in Frankreich.

Genf, 10. Okt. Wie „Humanitee“ und „Journal du Peuple“ melden, wurde von der französischen Zensur die unbeschränkte Besprechung der Friedensnote des Feindes freigegeben. Es ist keine einzige Beschlagnahme der oppositionellen Blätter anlässlich der Besprechung der Friedensnote erfolgt im Gegensatz zu der strengen Handhabung der Zensur der vorausgegangenen Wochen. Wie das „Journal de Peuple“ meldet, hat der Verband der französischen Syndikalistinnen einen Aufruf zur Verbreitung gebracht, der die Völker zum annerkennungsfreudigen Frieden auffordert. Die Verbreitung des Aufrufs ist bisher in Paris nicht verboten worden.

Französische Auffassungen.

Zürich, 10. Okt. Eine Pariser Depesche vom Mittwoch mittag meldet: Hier wird die Antwortnote Wilsons an die Mittelmächte in ihren Umrissen bekannt. Ein Teil der großen Zeitungen, darunter auch die, die bisher für eine unbedingte und ungehinderte Kriegsförderung eintraten, folgern aus ihr, daß die Zeit zu Friedens- und Waffenstillstandsbesprechungen nicht mehr fern sei. Der „Temps“ meldet, daß Clemenceau sich am letzten Montag in Soissons hoffnungsfreudig für einen nicht mehr fern Frieden aussprach. Obwohl der Ministerpräsident jede Berührung der feindlichen Friedensvorschläge an Wilson vermied, entnahmen seine Zuhörer jedoch, daß der Ministerpräsident von

einem nahen Abschluß der blutigen Opfer Frankreichs überzeugt sei.

Weisungen an die englischen Schiffahrtsgesellschaften.

Rotterdam, 10. Okt. Nach einer „Times“-Meldung erhielten die großen englischen Schiffahrtsgesellschaften geheime Anweisung der Regierung für die Monate Dezember und Januar. Mutmaßlich handelt es sich um Requirierung des gesamten englischen Schiffsraums für den Transport des Heeres. Die „Times“ läßt die Frage offen, ob es sich um Verstärkungen an der Front oder um die Heimbringung der englischen Heere aus Frankreich handeln soll.

Oertliches und Sächsisches.

Bretinig. (Butterverforgung.) Auf Abschnitt 5 der Landesfettkarte dürfen 40 gr. Butter abgegeben werden.

Bretinig. Leutnant Wilhelm Seifert (Sohn des Herrn Fabrikbesizers Max Seifert) wurde mit dem Eisernen Kreuze 1. Klasse ausgezeichnet.

Pulsnig. Wegen Reinigung der Geschäftsräume werden Freitag und Sonnabend, den 18. und 19. Oktober 1918, beim königlichen Amtsgericht nur dringliche Geschäfte erledigt.

Bischofswerda. (Besitzwechsel.) Die Stadtverordneten genehmigten den Verkauf des Gasthauses „Goldner Löwe“ an den Militärfiskus für 50 000 Mark.